

	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)	FB VA HYC 8.4.1-1			
Erstellt:	Olaf Vogel	Seite	1	von	12
Freigegeben:	Dirk Schibisch	Ausgabe	3	vom	07.07.2026

Zwischen

HEYCO Holding GmbH

Birgden III/1

D - 42855 Remscheid

nachfolgend „HEYCO“ genannt

und Firma

.....
.....
.....
.....

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.

1. Einleitung

HEYCO will mit einem konsequenten Qualitätsmanagement die Erwartungen seiner Kunden erfüllen. Dazu tragen die Leitungen des Auftragnehmers (Lieferanten) in Form der vereinbarten Qualität, zum Termin, Menge und Ort entscheidend bei.

2. Geltungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen HEYCO, einschließlich aller ihr angeschlossenen bzw. verbundenen Gesellschaften (siehe Anhang 1) und dem Auftragnehmer, die zur Erreichung der vorgegebenen Qualitätsziele erforderlich sind.

Einzelne Klauseln dieser QSV gelten nicht, soweit in der jeweiligen Bestellung ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden. Im Übrigen gehen weiterführende technische Unterlagen und Spezifikationen dieser QSV nur insoweit vor, als sie strengere Anforderungen enthalten.

Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

- Einzelbestellung
- Rahmenvertrag
- Technische Unterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, Lastenhefte)
- diese QSV
- Allgemeine Einkaufsbedingungen von HEYCO

Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HEYCO.

	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)	FB VA HYC 8.4.1-1			
Erstellt:	Olaf Vogel	Seite	2	von	12
Freigegeben:	Dirk Schibisch	Ausgabe	3	vom	07.07.2026

3. QM-System, Q-Fähigkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anwendung eines QM-Systems, das sich an der ISO 9001 oder VDA 6.1 orientiert. Ziel ist ein Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nach IATF 16949. Sofern der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung nicht über eine gültige ISO 9001-Zertifizierung verfügt, ist diese innerhalb von 24 Monaten zu erlangen. Der Auftragnehmer hat HEYCO halbjährlich über den Fortschritt zu informieren. Wird die Zertifizierung nicht fristgerecht erreicht, ist HEYCO berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu überprüfen und gegebenenfalls die Vergabe neuer Aufträge auszusetzen.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer kein solches Qualitätssystem unterhält, wird die Wirksamkeit des implementierten Systems (z.B. nach VDA 6.3, VDA 6.8 sowie kundenspezifischer Forderungen) im Rahmen eines Zulassungsverfahrens überprüft. Dies kann alternativ auch durch den Nachweis eines Audits eines anderen Kunden sein, sofern dieses unter gleichen Voraussetzungen durchgeführt wurde. Es wird jährlich eine Lieferantenbewertung durch den Einkauf und dem Qualitätswesen durchgeführt (siehe Kap 10).

4. Zutritt, Auditierung

HEYCO ist berechtigt, sich nach vorheriger Anmeldung mit einer Frist von mindestens fünf (5) Arbeitstagen beim Auftragnehmer über die Wirksamkeit von qualitätssichernden Maßnahmen zu überzeugen. Bei begründetem Verdacht auf Qualitätsmängel oder bei akuten Reklamationsfällen ist HEYCO berechtigt, auch ohne Einhaltung der vorgenannten Frist Zugang zu verlangen.

Der Auftragnehmer wird auditert, wenn dies die Umstände erfordern (z.B. Anzahl der Reklamationen, Komplexität der Bauteile). Das Audit wird nach den gültigen Auditstandards nach VDA (z.B. VDA 6.3; VDA 6.8) unter Berücksichtigung kundenspezifischer Forderungen durchgeführt. Dies kann auch in Begleitung des HEYCO-Kunden erfolgen.

Grundsätzlich ist der Auftragnehmer für die Auditierung seiner Unterlieferanten verantwortlich und hat dies selbstständig durchzuführen. Im Bedarfsfall stellt der Auftragnehmer jedoch sicher, dass ein Audit auch bei seinen Unterauftragnehmern möglich ist. Dies erfolgt in gemeinsamer Absprache aller Parteien.

Verweigert der Auftragnehmer den Zugang, ist HEYCO berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

5. Vorgaben

Kundenspezifische Anforderungen sind vom Auftragnehmer zu berücksichtigen, dies betrifft insbesondere die Vorgaben der HEYCO - Kunden, die, sofern zutreffend und nicht aus den Dokumenten hervorgehen, entsprechend weitergeleitet werden.

Der Auftragnehmer hat sich über alle nationalen/internationalen Standards zu informieren und diese einzuhalten, die seine Vertragsprodukte betreffen. Nachfolgende Richtlinie, Vorschriften und Normen in der jeweils zur Auslieferung gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Anforderung:

	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)	FB VA HYC 8.4.1-1			
Erstellt:	Olaf Vogel	Seite	3	von	12
Freigegeben:	Dirk Schibisch	Ausgabe	3	vom	07.07.2026

- VDA-Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“
- VDA-Band 4 „Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz“
- REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
- RoHS (EU-Richtlinie 2011/65/EU)
- Verbot von Conflict Minerals (CMRT/ EU-Verordnung 2017/821) und Extended Minerals (EMRT)
- EUDR (EUDR, VO 2023/1115)
- PPWR (Packaging and Packaging Waste Regulation)

sowie den Mindesterwartungen einer Corporate Social Responsibility (CSR) bezüglich

- Unternehmensethik
- Arbeitsbedingungen
- Menschenrechten
- nachhaltigem Wirtschaften
- Umweltschutz

Diese sind in unseren Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten definiert, deren Einhaltung wir von unseren Auftragnehmern erwarten.

Das Dokument „Nachhaltigkeitsanforderung Lieferanten“ kann auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

CSR-Anforderungen sind verbindlich einzuhalten. Verstöße berechtigen HEYCO zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Nachfrist. Der Auftragnehmer stellt HEYCO von sämtlichen Schäden, Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die aus einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die vorgenannten CSR-Anforderungen resultieren.

Produktionsprozess- und Produktfreigabe-Berichte (Erstmuster) sind nach vorgegebenen Kundenanforderungen (z. B. VDA, AIAG) einschließlich Maß- und Werkstoffprüfung sowie IMDS-Eintrag anhand von 5 Teilen pro Kavität zu erbringen.

Der Auftragnehmer trägt bei Nichterfüllung der Bemusterung (Note 6) alle anfallenden Zusatzkosten, sofern er das negative Ergebnis zu verantworten hat.

6. Dokumentationen, Nachweise

- 6.1 Auftragnehmer für Rohware (z.B. Granulat, Folien, etc.) liefern mit jeder Charge ein Abnahmeprüfzeugnis (APZ) 3.1 nach der jeweils zur Auslieferung gültigen Norm. Sofern es sich um produktspezifische Sicherheitsmerkmale handelt, sind die Dokumente nach Vorgabe HEYCO oder dessen Kunden entsprechend zu kennzeichnen.
- 6.2 Der Auftragnehmer stellt für seine gelieferten Produkte IMDS-Einträge zur Verfügung.
- 6.3 Auftragnehmer für Teile, Lohnarbeit und Montage verpflichten sich, einen lückenlosen Teillebenslauf zu führen.
Sie weisen durch geeignete Prüfungen und Dokumentationen die Fehlerfreiheit ihrer Produkte/Ware nach. Dazu gehören regelmäßige Produkt- und Prozessaudits nach VDA 6.5 bzw. VDA 6.3 sowie eine jährliche Requalifikationsprüfung. Kundenspezifische Anforderungen werden dabei berücksichtigt, sofern sie für deren Prozess/Produkt relevant sind.

	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)	FB VA HYC 8.4.1-1			
Erstellt:	Olaf Vogel	Seite	4	von	12
Freigegeben:	Dirk Schibisch	Ausgabe	3	vom	07.07.2026

HEYCO ist jederzeit berechtigt, die Dokumentationen dazu einzufordern, welche innerhalb von 48 Stunden (zwei Arbeitstage) nach Anforderung bereitzustellen sind.

- 6.4 Die Rückverfolgbarkeit des Lieferumfanges, auch der einfließenden Komponenten, wird über die gesamte Wertschöpfungskette bezüglich Produktionsanlage und Datum der Herstellung durch den Auftragnehmer sichergestellt. Dies minimiert die Kosten im Fall einer Reklamation.
- 6.5 Die Dokumentation zum Nachweis der Lieferqualität bei sicherheitsrelevanten Merkmalen, Werkstoffen oder Teilen ist für die Dauer von 15 Jahren nach letzter Ersatzteillieferung (EOS) zu archivieren, die Übrigen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- 6.6 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung der von Ihm übernommenen, vertraglichen Pflichten aus dieser Vorschrift gleichfalls.

7. Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse (FMEA)

Der Auftragnehmer muss für alle Produktionsprozesse sowie für alle zugehörigen Prozesse (Wareneingang, Verpackung, Versand) eine Prozess-FMEA gemäß dem VDA/AIAG FMEA-Handbuch erstellen. Ziel ist die frühzeitige Erkennung potenzieller Fehler und deren Ursachen. Der Auftragnehmer hat in der Planungsphase wirksame Maßnahmen zur Fehlervermeidung und -erkennung umzusetzen. Produktgruppenbezogene FMEAs sind zulässig.

Besondere Merkmale sind individuell zu bewerten.

Die Prozess-FMEA ist bis zum vereinbarten Datum zu erstellen und während der gesamten Produktionsdauer zu pflegen. Die FMEA ist bei Produkt- und Prozessänderungen sowie bei Kundenreklamationen zu aktualisieren.

HEYCO ist berechtigt, die FMEAs jederzeit zu prüfen und Nachbesserungen zu verlangen.

8. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Daten, Informationen, Teile usw. dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung HEYCOs nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung ist zu unterzeichnen und einzuhalten. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach deren Beendigung fort. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Geheimhaltungspflicht ist der Auftragnehmer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; darüber hinaus ist HEYCO berechtigt, für jeden nachgewiesenen Verstoß eine Vertragsstrafe gemäß Geheimhaltungsvereinbarung geltend zu machen, die im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden kann.

9. Qualität, Zielvereinbarung

Der Auftragnehmer ist der **“Null-Fehler Strategie”** verpflichtet und hat seine Prozesse dahingehend kontinuierlich zu optimieren (KVP).

Sofern vom “Null-Fehler Prinzip” abgewichen werden muss, legen HEYCO und der Auftragnehmer jährlich eine ppm-Zielrate sowie die Anzahl der Reklamationen in einer separaten Abmachung fest. Werden die vereinbarten Zielwerte in dem laufenden Geschäftsjahr nicht erreicht, ist der

	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)	FB VA HYC 8.4.1-1			
Erstellt:	Olaf Vogel	Seite	5	von	12
Freigegeben:	Dirk Schibisch	Ausgabe	3	vom	07.07.2026

Auftragnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten einen Maßnahmenplan vorzulegen und umzusetzen. HEYCO ist in diesem Fall berechtigt, die Vergabe neuer Aufträge auszusetzen, bis die Zielerreichung nachgewiesen ist.

10. Lieferantenbewertung

HEYCO führt regelmäßig Lieferantenbewertungen durch.

Folgende Kategorien werden bewertet:

- LOGISTIK (Mengentreue / Liefertreue/ Reklamationsquote Logistik)
- QUALITÄT (PPM-Werte/ Reklamationsquote Qualität/ Kundenstörungen)
- MANagementsysteme (Qualitätsmanagement/ Umwelt-, Energiemanagement/ Arbeits-, Gesundheitsmanagement/ Bes. Kundenstatus)
- EINKAUF (Vereinbarungen/ Risiko/ Zusammenarbeit)

Die Einstufungen erfolgen nach einem Erfüllungsgrad in 3 Stufen: C <60, B < 85, Soll ist die Stufe A mit 85 Punkten oder mehr.

B- und C-Lieferanten erhalten ihre Bewertung jährlich und die Aufforderung, einen Maßnahmenplan mit Aktionen, Verantwortlichen und Terminen zur Wiedererreichung der A-Einstufung zu erstellen. Wird die A-Einstufung nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Mitteilung der Bewertung wiedererlangt, ist HEYCO berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu überprüfen und gegebenenfalls die Vergabe neuer Aufträge auszusetzen oder den Vertrag ordentlich zu kündigen. A-Lieferanten erhalten keine jährliche Bewertung.

11. Herstellbarkeit, Prozessmerkmale, Änderungen

Der Auftragnehmer prüft alle technischen Dokumente. Bei Mängeln, Fehlern oder nicht aussagekräftigen Unterlagen ist der Auftragnehmer verpflichtet, HEYCO umgehend darüber zu informieren. Gleiches gilt für HEYCO (gegenseitige Informationspflicht).

Er stellt die Qualität wie im Datenblatt oder in der Lieferspezifikation vereinbart sicher.

(Prozess-) Änderungen sind den zuständigen HEYCO - QM - Mitarbeitern rechtzeitig vor der Umsetzung mitzuteilen.

Bei kritischen und produktsicherheitsrelevanten Merkmalen sind nachfolgende Informationen grundsätzlich mitzuliefern:

- Risikoabschätzung bei Prozessänderungen
- Nachweis der Absicherung der Prozessabläufe
- Nachweis der Abstimmung der Vorgehensweise mit Unterauftragnehmern.

Für alle Merkmale, deren Überwachung mittels statistischer Prozesskontrolle (SPC) vereinbart wurde, sind folgende Anforderungen zu beachten:

Die Kurzzeitfähigkeit sollte >1,67 und die Langzeitfähigkeit >1,33 betragen.

Kann die Prozessfähigkeit nicht statistisch bewertet werden oder werden die Mindestziele nicht erreicht, muss der Lieferant eine 100%ige Prüfung durchführen und diese in den Kontrollplan aufnehmen.

	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)	FB VA HYC 8.4.1-1			
Erstellt:	Olaf Vogel	Seite	6	von	12
Freigegeben:	Dirk Schibisch	Ausgabe	3	vom	07.07.2026

Kann eine Produkteigenschaft nicht anhand von Prozessfähigkeitsparametern nachgewiesen werden, z. B. bei speziellen Prozessen (z. B. Schweißen, Wärmebehandlung, Gießen), müssen Nachweise über sekundäre Merkmale erbracht und/oder 100%ige Prüfungen durchgeführt werden.

Die Anwendung statistischer Methoden sollte den Anforderungen der AIAG MSA (neueste Ausgabe) und des VDA 2 (neueste Ausgabe) entsprechen.

Die kundenspezifischen Anforderungen der OEMs sind zu beachten.

Daimler fordert für alle Sondermerkmale eine kurzfristige Fähigkeit von $>2,00$ und eine langfristige Fähigkeit von $>1,67$, sofern dies in den Spezifikationsanforderungen vereinbart ist.

Sofern HEYCO keine besonderen Merkmale vorgibt, legt der Auftragnehmer eigene für seine Prozesse fest.

(Prozess-) Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HEYCO. Sie sind der zuständigen HEYCO-QM-Abteilung rechtzeitig, mindestens jedoch drei (3) Monate vor der geplanten Umstellung, in schriftlicher Form anzuzeigen. HEYCO ist berechtigt, im Falle von Änderungen eine erneute Erstbemusterung (PPAP/PPF) auf Kosten des Auftragnehmers zu verlangen.

Eigenmächtige Änderungen berechtigen HEYCO zur Ablehnung der Lieferung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatz.

12. Beanstandungen, Kosten, Eskalation

HEYCO prüft bei Wareneingang nur Menge, Identität und äußerlich erkennbare Schäden. Darüber hinaus gehende Prüfungen werden nur in begründeten Fällen durchgeführt. Die Untersuchungs- und Rücepflcht gemäß § 377 HGB wird abbedungen. Verdeckte Mängel können auch nach Weiterverarbeitung oder Weiterlieferung an den Kunden gerügt werden; die Gewährleistungsansprüche von HEYCO bleiben in diesem Fall unberührt.

HEYCO ist berechtigt, fehlerhafte Teile auch verspätet zu reklamieren, die erst in seiner oder der Kundenproduktion entdeckt werden.

HEYCO verpflichtet sich, den Auftragnehmer schnellstmöglich über Reklamationen/Probleme zu informieren, um ihm seinerseits die Möglichkeit zu geben, den Schaden möglichst gering zu halten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine fehlerhaften Lieferungen auszusortieren bzw. sofern möglich, kostenlos nachzuarbeiten.

Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche von ihm schuldhaft verursachten Kosten der Reklamation zu tragen insbesondere Prüfkosten, Sortierkosten, Logistikkosten, Sonderfahrtkosten, Rückrufkosten, Nacharbeitskosten (entsprechend der aktuellen Stundensätze) und Gewährleistungskosten des Kunden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme die dem Automotive-Bereich gerecht wird (Passus gilt für Lieferanten mit Einfluss auf den Automotive-Sektor) zu unterhalten und HEYCO auf Verlangen den Versicherungsnachweis vorzulegen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 36 Monate ab Auslieferung des Endprodukts an den Endkunden. Sofern kundenspezifisch längere Gewährleistungsfristen gelten, werden diese durch gesonderte Vereinbarung zwischen HEYCO und dem Auftragnehmer festgelegt. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, an solchen Verhandlungen konstruktiv mitzuwirken.

Der Auftragnehmer haftet für seine Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)	FB VA HYC 8.4.1-1			
Erstellt:	Olaf Vogel	Seite	7	von	12
Freigegeben:	Dirk Schibisch	Ausgabe	3	vom	07.07.2026

HEYCO ist im Reklamationsfall berechtigt, auch ohne sofortige Reaktionsmöglichkeit des Auftragnehmers, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden für alle Beteiligten (Kunde, HEYCO, Auftragnehmer) niedrig zu halten, um die Lieferfähigkeit gegenüber dem Kunden sicher zu stellen. Dies kann auch z.B. eine sofortige Aussuchaktion bei HEYCO oder beim Kunden zur Vermeidung eines Bandstillstandes sein.

Er erstellt innerhalb eines (1) Arbeitstages einen 3D-Bericht und in der Regel innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen einen 8D-Bericht. Spätestens drei (3) Monate nach Auftreten weist er die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen nach. Kommt der Auftragnehmer diesen Fristen nicht nach, ist HEYCO berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

Bei erheblichen Problemen, die durch den Auftragnehmer verursacht wurden, kommt das HEYCO-Eskalationsmodell zum Einsatz. Es werden dabei Maßnahmen festgelegt, wie der Auftragnehmer wieder lieferfähig wird bzw. seine Reklamationsquote reduziert. Bei Uneinigkeit kann als letzte Konsequenz die Trennung vom Auftragnehmer erfolgen.

13. Feldfehleranalyse (gilt für Zulieferer von Automotive Artikeln)

Die VDA-Richtlinie zur Feldfehleranalyse ist die verbindliche Vorgabe für die Analyse von Feldrücksendungen und Gewährleistungsansprüchen von OEM-Kunden, aufgeschlüsselt nach einem einzelnen zugekauften Teil oder Bauteil. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen vordefinierten Feldfehleranalyseprozess (Teileanalyse mit Standardtests und Lasttests, NTF-Prozess) zu befolgen, wenn reklamierte Teile von HEYCO als Feldrücksendungen gekennzeichnet und das zugekaufte Teil als defekt identifiziert wird. Die Definition des Feldfehleranalyseprozesses muss vor der Einreichung der Erstbemusterung abgeschlossen sein.

14. Umweltschutz und Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer muss alle gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz einhalten und die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch eine geeignete Umweltschutzorganisation und geeignete Umweltschutzmaßnahmen am Standort minimieren.

Die Einführung und Fortführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) nach ISO 14001 oder EMAS wird hierfür empfohlen. Darüber hinaus empfiehlt HEYCO dem Lieferanten, eine Zertifizierung nach ISO 45001 (Arbeitsschutzmanagement) und ISO 50001 (Energiemanagement) anzustreben.

15. Sonstiges

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, die verhandlungssicheres Deutsch oder Englisch sprechen.

Qualitätsrelevante Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache zu führen.

Dazu zählen unter anderem:

- Erstmusterberichte incl. notwendiger Dokumente
- FMEAs (nur zur Einsicht)
- Produktions- und Lenkungspläne
- Kapazitätsplanung

	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)	FB VA HYC 8.4.1-1			
Erstellt:	Olaf Vogel	Seite	8	von	12
Freigegeben:	Dirk Schibisch	Ausgabe	3	vom	07.07.2026

- Notfallplan bezüglich Liefersicherheit

Er informiert HEYCO über seinen Notfallplan bezüglich Liefersicherheit.

Der Auftragnehmer nennt HEYCO seinen Produktsicherheitsbeauftragten (PSCR - Product Safety and Conformity Responsible). Wird kein PSCR namentlich benannt, geht HEYCO davon aus, dass dies die Geschäftsführung ist.

Im Falle einer Firmenauflösung, eines Insolvenzantrags oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat HEYCO einen Herausgabeanspruch bezüglich aller Unterlagen, Produkte, Materialien, Werkzeuge und sonstigen HEYCO-Eigentums. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass HEYCO-Eigentum jederzeit als solches gekennzeichnet und von seinem eigenen Vermögen getrennt aufbewahrt wird, um ein Aussonderungsrecht gemäß § 47 InsO zu gewährleisten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, HEYCO unverzüglich über drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu informieren.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand Remscheid. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terroranschläge, behördliche Anordnungen, Streik und Aussperrung), die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen, befreien diese für die Dauer und im Umfang der Beeinträchtigung von ihren vertraglichen Leistungspflichten. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses zu informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen zu ergreifen. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate an, ist jede Partei berechtigt, die betroffenen Einzelverträge schriftlich zu kündigen.

Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Muster und sonstige Produktionsmittel, die von HEYCO beigestellt oder finanziert werden, verbleiben im Eigentum von HEYCO. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu behandeln, auf eigene Kosten instand zu halten, gegen Beschädigung und Verlust zu versichern und ausschließlich für die Erfüllung der Aufträge von HEYCO zu verwenden. Eine Nutzung für Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HEYCO. Der Auftragnehmer hat HEYCO-Eigentum als solches zu kennzeichnen und auf Verlangen jederzeit herauszugeben.

16. Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet, sie ersetzt bei Inkrafttreten die ggf. bisher gültige QSV.

Sie kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzelverträge bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)	FB VA HYC 8.4.1-1
Erstellt:	Olaf Vogel	Seite 9 von 12
Freigegeben:	Dirk Schibisch	Ausgabe 3 vom 07.07.2026

Unterschriften:

Addendum (Anhang 2) vorhanden ☐ Ja ☐ Nein

Auftragnehmer (zeichnungsberechtigt):

.....
Unterschrift/ Name/ Bezeichnung

....., den
Ort Datum

HEYCO (zeichnungsberechtigt)

.....
Unterschrift/ Name/ Bezeichnung

....., den
Ort Datum

	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)	FB VA HYC 8.4.1-1
Erstellt:	Olaf Vogel	Seite 10 von 12
Freigegeben:	Dirk Schibisch	Ausgabe 3 vom 07.07.2026

17. Änderungen

Datum	Name	Kapitel	Aktion
14.02.23	Mannheim	9. Lieferantenbewertung	A-Lieferanten erhalten keine jährliche Bewertung.
07.07.26	Hain/ Vogel	Kapitel 1 – 17/ Anhang 1 + 2	Komplette Überarbeitung, Konsolidierung beider QSV-Varianten EU-Verordnungen EUDR u. PPWR hinzugefügt

	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)	FB VA HYC 8.4.1-1			
Erstellt:	Olaf Vogel	Seite	11	von	12
Freigegeben:	Dirk Schibisch	Ausgabe	3	vom	07.07.2026

Anhang 1

HEYCO Holding GmbH einschließlich aller ihr angeschlossenen bzw. verbundenen Gesellschaften.

Nr.	Gesellschaft / Firma	Standort	Beziehung
1	HEYCO Holding GmbH	Remscheid / DE	Muttergesellschaft
2	HEYCO-Werk Heynen GmbH & Co. KG	Remscheid / DE	Tochtergesellschaft
3	HEYCO Qualitätswerkzeuge GmbH & Co. KG	Remscheid / DE	Tochtergesellschaft
4	HEYCO IML Kunststofffertigung GmbH & Co. KG	Remscheid / Bergisch Born / DE	Tochtergesellschaft
5	Carl Steinmann Kunststoffverarbeitung GmbH	Remscheid / DE	Tochtergesellschaft
6	HEYCO-Werk Heynen GmbH & Co. KG Werk Süd	Tittling / DE	Betriebsstätte
7	HEYCO-Werk Heynen GmbH & Co. KG Werk Bergisch Born	Remscheid / Bergisch Born / DE	Betriebsstätte
8	HEYCO-Werk Ireland Ltd	Ballina / IE	Betriebsstätte
9	C Connect s.r.o.	Velvary / CZ	Betriebsstätte
10	HEYCO WERK CR s.r.o.	Pisek /CZ	Betriebsstätte
11	HEYCO-Werk USA Inc.	Emporia (VA) / USA	Betriebsstätte
12	HEYCO-Werk USA Inc..	Dallas (NC) / USA	Betriebsstätte
13			
14			
15			

	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)	FB VA HYC 8.4.1-1			
Erstellt:	Olaf Vogel	Seite 12		von 12	
Freigegeben:	Dirk Schibisch	Ausgabe	3	vom	07.07.2026

Anhang 2

Addendum

Nachfolgend einigen sich beide Parteien auf folgende Anpassungen zur Allgemeinen Qualitätssicherungsvereinbarung

Kapitel / Nr.	Änderung	Auftragnehmer, be- stätigt durch	HEYCO, bestätigt durch	Datum